

Sachverhalt / Begründung:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Derzeit kontrollieren sechs Verkehrsaufseher/innen (jeweils 0,5 Stellen) den ruhenden Verkehr im gesamten Stadtgebiet an den Werktagen. Ein weiterer Verkehrsaufseher ist geringfügig beschäftigt. Sein Aufgabengebiet erstreckt sich überwiegend auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Bereich der Flohmärkte (Metro und Hit).

Mit dem derzeitigen Personal können ausschließlich die Regelkontrollen im Stadtgebiet zufriedenstellend erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Kontrollen der absoluten Halteverbote zu den Beginnzeiten der Schulen sowie Bereiche mit Park-/Halteverboten bzw. Parkscheibenregelungen. Kontrollen in Wohngebieten sind nicht priorisiert.

Den Fachbereich Ordnung erreichen regelmäßig Eingaben zur Durchführung von Kontrollen des ruhenden Verkehrs aus unterschiedlichen Anlässen, die über die v. g. Regelkontrollen hinausgehen. Oftmals führt der in letzter Zeit allgemein steigende Parkdruck im gesamten Stadtgebiet nicht nur unter der Woche sondern auch am Wochenende zu Parkverstößen. Hiervon sind auch die Wohngebiete betroffen. Darüber hinaus besteht das Erfordernis, Kontrollen bei Veranstaltungen und in der Freibadsaison am Wochenende/ an Feiertagen, auch in den Abendstunden, vorzunehmen.

Die Gesamtkosten (hier: Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die beiden einzurichtenden Teilzeitstellen 3.01.10/21 und 3.01.10/22 belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2019/2020) auf rund 65.960,00 € jährlich.

Eine Refinanzierung der Personalkosten kann durch die Gesamteinnahmen im Bereich „Verwarn-/Bußgelder ruhender Verkehr“ (Kostenträger 02-02-03) erfolgen. Da es sich hierbei um eine verhaltensbedingte Ahndung von Ordnungswidrigkeiten handelt unterliegen diese Erträge gewissen Schwankungen. Im Jahr 2019 belief sich der Ertrag im Bereich „Verwarn-/Bußgelder ruhender Verkehr“ auf 172.347,74 €. Dieser Betrag bezogen auf die 0,5 Stelle Verkehrsaufseher errechnet somit ca. 34.469,55 € je 0,5 Stelle und decken voraussichtlich die v. g. Kosten eines Arbeitsplatzes.

Die Wahrung, Wiederherstellung und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist gesetzlicher Auftrag der Stadt und wird mit Hilfe der Kontrollgänge umgesetzt.

Somit wird auch der in der Ratssitzung vom 06.11.2019 gestellte Antrag auf Einrichtung neuer Stellen (Drucksachen Nr. 19/0437) umgesetzt.

3.03. Fachbereich Kultur und Sport

3.03.30 Stadtarchiv

Auf Initiative des Fachdienstes Organisation und dem Fachbereiches Kultur und Sport wurde ein Gutachten durch das Archivberatungs- und Fortbildungszentrum des Landschaftsverbands

Rheinland (LVR) erstellt. Dieses zeigt auf der Grundlage einer umfangreichen und detaillierten archivfachlichen Untersuchung, dass trotz guter, strukturierter und planvoller Arbeit die derzeitige Personalkapazität im Stadtarchiv bei weitem nicht mehr ausreichend, sondern zwei weitere, mit Fachpersonal zu besetzende Stellen notwendig sind, um die Erfüllung der umfangreichen laufenden und künftigen pflichtigen Aufgaben sicherstellen zu können.

Im Jahr 1980 wurde das Stadtarchiv eingerichtet. Seither wachsen die Arbeitsrückstände, wie im Gutachten dokumentiert, angesichts des breiten Aufgabenkanons des Archivgesetzes NRW weiter.

Hierfür sind insbesondere zwei Faktoren ausschlaggebend:

1. der gegenüber den Ausgangszeiten deutlich gestiegene Umfang bei den bisherigen Aufgaben (z.B. Bestände x 7, externe Nutzungen x 7, Magazinkapazität x 4, verwaltungsinterne Nutzungen + 70 %) sowie
2. die neu hinzugekommenen pflichtigen Aufgaben im digitalen Bereich.

Mit der steigenden Einwohnerzahl Sankt Augustins seit der Archivgründung 1980 um knapp 20 % und vor allem der Zahl an Verwaltungsmitarbeitern, die sich seitdem mehr als verdoppelt hat, wuchsen zwangsläufig zum einen die Zahl der potentiellen und faktischen Nutzer und zum anderen ganz massiv die Menge der archivisch zu betreuenden Unterlagen.

Zu den weiteren Leistungen gehören allein im digitalen Bereich die entsprechende Beratung der Verwaltungsmitarbeiter und die spezielle Unterstützung bei strukturellen Maßnahmen, die Bewertung und Übernahme aus Fileablagen, Fachverfahren und weiteren Systemen, die Sicherung, die dauerhafte Erhaltung trotz schneller technischer Entwicklung, die Erschließung und letztlich auch die Nutzung der digitalen Unterlagen. Für die analogen Unterlagen kommt insb. das Zwischenarchiv für die ganze Stadtverwaltung hinzu.

Dabei ist das Stadtarchiv auch jetzt schon mit Abstand der größte Datenhalter der Stadtverwaltung, in Dutzenden städtischen Fachverfahren stehen zeitnah Übernahmen an, der praktische Einstieg in das landesweite Verbundprojekt „Digitales Archiv NRW“ erfolgt in diesen Wochen, diverse Schnittstellen müssen nach der Entwicklung adaptiert werden usw.

Mit dem vorhandenen Personal kann die rechtliche Verpflichtung nur rudimentär oder gar nicht bedient werden.

Die Gesamtkosten (hier: Personal-, Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit IT und Gemeinkosten) für die einzurichtenden Stellen belaufen sich für die Stelle 3.03/3 nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2019/2020) auf rund 112.420,00 € jährlich. Für die Stelle 3.30/4 belaufen sich die Gesamtkosten auf 75.820,00 € jährlich.

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.10 Fachdienst Planung und Liegenschaften

Im Zuge der im Dezernat IV durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde festgestellt, dass es in den Aufgabenbereichen „Bauleitplanung“ und „städtebaulichen Verträge“ zu einer personellen Unterdeckung gekommen ist.

Im Bereich der „Bauleitplanung“ ist aufgrund der städtebaulichen Entwicklung und damit einhergehender Dynamik in Sankt Augustin ein steigendes Arbeitsaufkommen zu verzeichnen. Gegenüber dem derzeitigen IST ergibt sich ein festgestellter Mehrbedarf von 1,0

Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Bereich der Bauleitplanung und ein Mehrbedarf von 0,5 VZÄ im Bereich der „städtebaulichen Verträge“.

Von Seiten des Gutachters wurde hier eine Priorität mit Stufe 1 gesehen. Es handelt sich also um solche Stellen, welche unmittelbar nach den in November 2019 bereits eingerichteten Stellen künftig eingerichtet werden sollen.

Die Gemeinde ist zur Bauleitplanung gem. des Baugesetzbuches verpflichtet. Sie kann keine Entscheidung über das „ob“ treffen, sondern lediglich über das „wie“, also über die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden sollen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf.

Bauleitplanung ist darüber hinaus die Grundlage unserer Stadt, Einnahmen zu mehren und zu erhalten. Die Ansiedlung gewerbesteuerzahlender Betriebe ist i.d.R. zwingend mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (inkl. notwendiger Vorarbeiten) verbunden (Beispiele: Gewerbegebiet Menden-Süd, Ansiedlung Aldi-Zentrallager, Vergrößerung Zweirad Feld, Standortsicherung Azelis und Adentis, u.ä.). Auch neue Wohn-Baugebiete (Fasanenweg, Klöckner- Mannstaedt-Straße, Gärtnerei Werner usw.) führen dazu, dass der Finanzierungsanteil aus den Schlüsselzuweisungen des Landes gesichert bleibt.

Wenn alle notwendigen Planerstellen besetzt wären, könnten Kosteneinsparungen im Bereich der (heute externen) Bearbeitung von informellen und formellen städtebaulichen Planverfahren erzielt werden. So wären zum Beispiel Ausgaben für das Bauleitplanverfahren Heckenweg sowie für ein Teil der beauftragten Rahmenplanungen (in den Stadtteilen Niederpleis, Menden, Buisdorf und am Butterberg) nicht angefallen.

Als Beispiel ein hierfür ist das Gewerbegebiet Menden-Süd anzuführen: Seit der Offenlage im April 2019 war eine Weiterbearbeitung aufgrund der personellen Gegebenheiten und der Vielzahl der Projekte nicht möglich.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Gewerbeansiedlung um mindestens 1,5 Jahre früher hätte erfolgen können, wenn die Rechtskraft entsprechend früher erreicht worden wäre. Entsprechende Steuereinnahmen sind ausgeblieben.

Durch die Einrichtung der Stelle „Bauleitplanung“ soll es zu einer Beschleunigung bzw. Ermöglichung von informellen Verfahren und Bauleitplanverfahren kommen. Im Zuge dessen soll es ermöglicht werden durch die schnellere Bearbeitung zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen zu erwirtschaften, zudem sollen sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben, z.B. Bau von Kitas, schneller umgesetzt werden können.

Bei der Stelle „Bauleitplanung“ handelt es sich um eine Stelle mit unmittelbarer Außenwirkung für die Stadt. Eine Nichteinrichtung der Stelle „Bauleitplanung“ hätte zur Folge, dass es weiterhin lange Wartezeiten bei den Änderungen und Neuaufstellungen von Bauleitplänen bestehen bleiben. Dies führt voraussichtlich dazu, dass das Beschwerdeaufkommen der Bürgerinnen und Bürger sich erhöhen wird. Dies könnte zu einem entsprechenden Reputationsschaden führen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass bei einer Nichteinrichtung weniger oder später eingehende Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen sind. Zudem bliebe der Mangel an sozialpolitisch notwendigen oder wünschenswerten Einrichtungen durch fehlende Personalressourcen bestehen, da eine Abarbeitung oder zügigere Bearbeitung der Vorhaben nicht möglich ist.

Durch die zusätzliche halbe Stelle „städtebauliche Verträge“ soll eine systematische Nachhaltung abgeschlossener städtebauliche Verträge erfolgen, für die derzeit noch keine Zuständigkeit besteht. Zudem soll eine Eintreibung der vereinbarten Kostenübernahmen erfolgen und eine Vergrößerung der Rechtssicherheit beim Abschluss städtebaulicher Verträge entstehen.

Bei Nichteinrichtung der halben Stelle für die „städtebaulichen Verträge“ besteht die Gefahr, dass keine systematische Kontrolle, Nachvollziehung und ggf. Ahndung der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Sachverhalte erfolgt. Auch könnte die Erstellung und Führung einer Übersicht über beizutreibende, vereinbarte Kostenübernahmen nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Realisation von Vermögens- und Compianceschäden durch Gerichtskosten bei rechtsfehlerhaften Verträgen, deren Qualitätssicherung ohne entsprechende Personalressourcen nicht gewährleistet werden kann.

Die Gesamtkosten (hier: Personal-, Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit IT und Gemeinkosten) für die einzurichtenden Stelle 4.06.10/8 belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2019/2020) auf rund 104.300,00 € jährlich. Für die Stelle 4.06.10/18 belaufen sich die Gesamtkosten auf rund 50.100 € jährlich.

2. ANHEBUNG VON STELLEN

Die nachfolgenden Veränderungen resultieren aus den Stellenbewertungen durch die KGSt.

1.00. Fachbereich Zentrale Dienste **1.00.30 Fachdienst Organisation**

Es handelt sich hierbei um eine Sachbearbeiterstelle „Risikomanagement“ im Fachdienst Organisation. Auf diese Stelle wurde die vollständige Fachverantwortung für die Konzeption und Implementierung des behördlichen Risikomanagements übertragen. Dazu zählt die strategische Früherkennung, das interne Kontrollsystem, das Compliance-Management-System und die Vernetzung mit dem Controllingbereich.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d.h. sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 12 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 11 erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Besetzung erfolgt die Ausweisung im Stellenplan nach A 12.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 4.300,00 € jährlich.

4.09. Fachbereich Gebäudemanagement **4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung**

Es handelt sich hierbei um die Stelle der „Fachdienstleitung Immobilienverwaltung“ im Gebäudemanagement.

Dem Stelleninhaber obliegen schwerpunktmäßig folgende Aufgaben: Wahrnehmung der Fachverantwortung zur Erreichung der für den Fachdienst vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele sowie der für den Fachdienst zu erledigenden Aufgaben; Wahrnehmung der dezentralen Ressourcenverantwortung (Finanzen, Personal und Organisation) gegenüber der Fachbereichsleitung; Erarbeitung von Maßnahmen zur Konzeption, Organisation, Steuerung und Durchführung von Aufgaben zur Weiterentwicklung der kaufmännischen Aufgaben aus dem Bereich Immobilienmanagement sowie des Facility-Managements.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d.h. sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 12 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 12 erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Besetzung erfolgt die Ausweisung im Stellenplan nach EG 12.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 6.000,00 € jährlich.

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.30 Fachdienst Bauaufsicht

Stelle 4.06.30/4 und 4.06.30/7

Es handelt sich bei den Stellen um Sachbearbeiterstellen im Fachdienst Bauaufsicht.

Schwerpunktmäßig fallen hier folgende Aufgaben an: Ganzheitliche Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, ganzheitliche Bearbeitung von Baulastverfahren und weiter bauordnungsrechtliche Zuständigkeiten.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d.h. sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 11 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 9 c erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Besetzungen erfolgt die Ausweisung im Stellenplan nach A 11.

Die Mehraufwendungen belaufen sich auf rund 3.800,00 € jährlich je Stelle.

Stelle 4.06.30/3

Es handelt sich hierbei um eine Sachbearbeiterstelle mit herausgehobener Bedeutung im Fachdienst Bauaufsicht.

Schwerpunktmäßig fallen hier folgende Aufgaben an: Bearbeitung von schwierigen Einzelfällen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie von Sonderaufgaben für das Dezernat IV, Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren und zivilrechtlichen Verfahren, Bearbeitung von Grundstücksteilungen einschließlich Baulastverfahren.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d.h. sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 12 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 11 erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Besetzung erfolgt die Ausweisung im Stellenplan nach A 12.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 5.000,00 € jährlich.

Stelle 4.06.30/12

Es handelt sich hierbei um die Stelle eines technischen Sachbearbeiters im Fachdienst Bauaufsicht. Schwerpunktmäßig fallen hier folgende Aufgaben an: Durchführung von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen im Baugenehmigungsverfahren und allgemeine Bauüberwachungen und Ortsbesichtigungen in Einzelfällen.

Für die Eingruppierung sind die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Meisterinnen und Meister bzw. Technikerinnen und Techniker anzuwenden.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 9 b nach Teil A, Abschnitt II, Ziffer 5 (Techniker) TVöD vorliegen.

Insofern ist die Stellen nach EG 9 b im Stellenplan auszuweisen.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 4.500,00 € jährlich.

Stelle 4.06.30/14

Es handelt sich hierbei um die Stelle eines technischen Sachbearbeiters im Fachdienst Bauaufsicht. Schwerpunktmäßig fallen hier folgende Aufgaben an: Laufenden Baumaßnahmen nach Standard des EEA (European-Energie-Award) überwachen und beraten, Durchführung von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen im Baugenehmigungsverfahren und allgemeine Bauüberwachungen und Ortsbesichtigungen in Einzelfällen.

Für die Eingruppierung sind die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Meisterinnen und Meister bzw. Technikerinnen und Techniker anzuwenden.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 9 b nach Teil A, Abschnitt II, Ziffer 5 (Techniker) TVöD vorliegen.

Insofern ist die Stellen nach EG 9 b im Stellenplan auszuweisen.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 4.500,00 € jährlich.

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.20 Fachdienst Feuer- und Bevölkerungsschutz

Es handelt sich hierbei um die Stelle eines Feuerwehrgerätewartes im Fachdienst Feuer- und Bevölkerungsschutz. Dem Stelleninhaber obliegt die Aufgabe die Wartung, Instandsetzung und ordnungsgemäße Nutzung der feuerwehrtechnischen Geräte durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind ihm zwei hauptamtliche Gerätewarte fachlich zugewiesen. Aufgabe des Stelleninhabers ist hier insbesondere die Organisation der Arbeitsabläufe, die Verteilung der Arbeitsaufträge und die Kontrolle der Arbeiten der zugewiesenen Geräte.

Die Eingruppierung der Beschäftigten bei kommunalen Arbeitgebern richtet sich nach § 12 TVöD, die Eingruppierung in besonderen Fällen nach § 13 TVöD. Für die Eingruppierung des Feuerwehrgerätewartes gelten die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Teils B, Abschnitt XIV, Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA). Hier ist festgelegt, dass für Feuerwehrgerätewarte die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A, Abschnitt I, Ziffer 2 anzuwenden sind.

Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 7, Abschnitt a) TVöD vorliegen.

Insofern ist die Stelle nach EG 7 im Stellenplan auszuweisen.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 1.300,00 € jährlich.

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Es handelt sich hierbei um die Stellen der Verkehrsaufseher im Fachdienst Sicherheit und Ordnung. Den Stelleninhabern obliegt die Aufgabe den ruhenden Verkehr zu überwachen.

Die Eingruppierung der Beschäftigten bei kommunalen Arbeitgebern richtet sich nach § 12 TVöD, die Eingruppierung in besonderen Fällen nach § 13 TVöD. Für die Eingruppierung der Verkehrsaufseher gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA).

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 5, Fallgruppe 1 + 2 TVöD vorliegen.

Insofern sind die Stellen nach EG 5 im Stellenplan auszuweisen.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der Stellen belaufen sich auf rund 6.400,00 € jährlich.

EINRICHTUNG EINES K. W. VERMERKES

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Die Stelle 3.05.20/5 kann unter Berücksichtigung des Rückgangs der Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften/ Amtspflegschaften künftig wegfallen. Grund hierfür ist vor allen Dingen die deutlich geringere Anzahl der zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Daher braucht die Stelle mit dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nicht mehr nachbesetzt zu werden.

Klaus Schumacher